

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; BKGG § 8; TVG § 3 Abs. 2, § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2; BetrVG 1952 § 59; BetrVG 1972 § 77 Abs. 3; PersVG Bad.-Württ. § 67; Tarifvertrag für den Südwestfunk vom 21. Dezember 1961 i.d.F. vom 1. April 1966 §§ 34, 21; Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz über das Personalvertretungsrecht der Arbeitnehmer des Südwestfunks vom 19. Februar/25. März 1963 §§ 61, 72

Leitsätze: Eine betriebliche Versorgungsordnung in der Rechtsform einer Betriebsvereinbarung kann vorsehen, daß dem Versorgungsberechtigten Kinderzuschlag gezahlt wird, solange die Voraussetzungen der für die Arbeitnehmer geltenden (tariflichen) Bestimmungen über Kinderzuschläge erfüllt sind. Dann muß ein Versorgungsberechtigter im Rahmen des Angemessenen auch eine ihm nachteilige Änderung des Tarifvertrages gegen sich gelten lassen.

Aktenzeichen: 3 AZR 96/73

Urteil des BAG vom 30. November 1973 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



3 AZR 96/73

7 Sa 133/72 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
30. November 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 1973 - 7 Sa 133/72 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1900 geborene Kläger verlangt von der Beklagten die Zahlung eines Kinderzuschlags zu seinem betrieblichen Ruhegeld.

Er war von 1948 bis 1966 als Übersetzer und Redakteur bei der Beklagten beschäftigt. Nach Vollendung seines 65. Lebensjahres wurde sein Arbeitsverhältnis um ein Jahr bis zum 28. Februar 1966 verlängert. Seither bezieht er von der Beklagten ein betriebliches Ruhegeld.

Rechtsgrundlage des von der Beklagten gezahlten Ruhegeldes ist zunächst § 34 des Tarifvertrages (TV) für den Südwestfunk vom 21. Dezember 1961, abgeschlossen zwischen der Beklagten und der Rundfunk- und Fernseh-Union in der Gewerkschaft Kunst im DGB, welcher der Kläger angehört, und einer Reihe anderer Gewerkschaften. In § 34 TV ist u.a. bestimmt:

§ 34 Versorgungszusage

- (1) Den gemäß der Versorgungsordnung des Südwestfunks versorgungsberechtigten Arbeitnehmern gewährt der Südwestfunk für den Fall, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem festen Anstellungsverhältnis beim Südwestfunk stehen und die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt haben, einen Rechtsanspruch auf Versorgung nach Maßgabe ihrer ruhegeldfähigen Dienstzeit und ihres ruhegeldfähigen Einkommens.
- (2) Die Versorgungsordnung regelt die Art sowie die Vomhundertsätze für die aus ruhegeldfähiger Dienstzeit und ruhegeldfähigem Einkommen zu errechnenden Versorgungsbezüge, ferner die Gewährung von Kinderzuschlägen sowie die Anrechnung anderweitigen Einkommens einschließlich Renten. Sie bestimmt im übrigen die Verfahrensvorschriften.

.....

- (5) Künftige Änderungen und Ergänzungen der Versorgungsordnung bedürfen einer Betriebsvereinbarung."

Die Versorgungsordnung der Beklagten, die zur Zeit der Pensionierung des Klägers galt, stammte vom 17. März 1961; sie war vom Intendanten der Beklagten erlassen. Diese Versorgungsordnung enthielt folgenden § 11a Satz 1:

- 3 -

**JLaw - Gesetze und Urteile**

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

"Hat der Berechtigte vor Eintritt des Versorgungsfalls mit seinen Dienstbezügen Kinderzuschlag bezogen, so wird dieser für die betreffenden Kinder neben den Versorgungsbezügen (§§ 7-11) gezahlt, soweit und solange die Voraussetzungen der für die Arbeitnehmer des Südwestfunks geltenden Bestimmungen über Kinderzuschläge erfüllt sind."

Mit Datum vom 30. April 1969 wurde die Versorgungsordnung als Betriebsvereinbarung gefaßt; in § 11 a Satz 1 wurden die Worte "soweit und" weggelassen.

Die Bestimmungen über Kinderzuschläge, auf die in § 11 a Satz 1 VersO verwiesen wird, finden sich in § 21 des Tarifvertrages. In der seit dem 1. Januar 1962 geltenden Fassung vom 21. Dezember 1961 lauteten die einschlägigen Bestimmungen, soweit sie hier von Belang sind, wie folgt:

- "(3) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.
- (9) Wird für ein Kind nach beamtenrechtlichen oder anderen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Arbeitnehmer für dieses Kind keinen Kinderzuschlag."

Aufgrund dieser Bestimmungen hatte der Kläger bis einschließlich April 1965 von der Beklagten für seine am 1. August 1945 und am 9. Juli 1949 geborenen Söhne Roland und Jürgen Kinderzuschläge in Höhe von jeweils 50,--DM pro Monat bezogen. Mit Schreiben vom 22. April 1965 teilte er der Beklagten mit, daß sein Altersruhegeld aus der Knappschafts- und Angestelltenversicherung nach dem Rentenbescheid vom Februar 1965 monatlich 953,30 DM betrage; in diesem Betrag sei für seine noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befindlichen Söhne ein Kindergeld von je 61,20 DM enthalten. Die Beklagte zahlte daraufhin dem damals noch aktiven Kläger die Kinderzuschläge für die beiden Söhne nicht mehr und behielt außerdem die bereits für Februar bis April 1965 gezahlten Beträge in Höhe von 300,--DM von seinem Gehalt ein.



- 4 -

Mit rechtskräftigem Urteil des Arbeitsgerichts Rastatt vom 22. Februar 1967 - 1 Ca 354/66 - sind dem Kläger für die Zeit vom 1. Februar 1965 bis 28. Februar 1966 die Kinderzuschläge (1.416,66 DM nebst Zinsen) zuerkannt worden.

Inzwischen ist § 21 des Tarifvertrages mit Wirkung vom 1. April 1966 geändert worden. In der Neufassung ist an die Stelle des 25. Lebensjahres das 27. getreten. Außerdem ist § 21 Abs. 9 TV durch folgenden Abs. 6 ersetzt worden:

"Wird für ein Kind nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag bezogen, so wird dem Arbeitnehmer für dieses Kind vom Südwestfunk kein Kinderzuschlag gewährt. Dasselbe gilt, wenn neben beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen oder gesetzlichen Rentenversicherungszahlungen Kinderzuschlag, Kinderzuschuß oder ähnliche Leistungen gewährt werden."

§ 21 Abs. 9 TV lautet jetzt:

"Für dasselbe Kind kann in jedem Fall nur ein Kinderzuschlag bezahlt werden, gleichgültig, wie viele Anspruchsberechtigte vorhanden sind und wie vielen Stellen gegenüber ein Anspruch besteht."

Nachdem der Kläger zum 1. März 1966 in den Ruhestand getreten war, hat die Beklagte es wiederum abgelehnt, ihm zu seinem betrieblichen Ruhegeld Kinderzuschläge zu zahlen. Dagegen wendet sich der Kläger mit dieser Klage. Soweit es in der Revisionsinstanz noch interessiert, verlangt er für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1971 für seinen Sohn Roland Kinderzuschlag in Höhe von insgesamt 150,-- DM nebst Zinsen. Er ist der Meinung, daß die nach Beginn seines Ruhestandes, am 1. April 1966, wirksam gewordene Neufassung des § 21 Abs. 6 TV für ihn nicht maßgeblich sei.

Die Beklagte wehrt sich gegen die Klage; sie beruft sich auf § 34 TV i.V. mit § 21 Abs. 6 TV i.d.F. von 1966.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 150,-- DM entsprochen; ursprünglich noch geltend gemachte Ansprüche für die Jahre 1966 bis 1968 hat es als verjährt aberkannt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

§ 21 Abs. 6 TV i.d.F. von 1966 ist auf den Kläger anzuwenden; dieser hat folglich von der Beklagten keinen Kinderzuschlag zu beanspruchen.

1a) § 34 des Tarifvertrages sichert den versorgungsberechtigten Arbeitnehmern der Beklagten den Versorgungsanspruch als tariflichen Anspruch dem Grunde nach; die Regelung der Einzelheiten überläßt der Tarifvertrag der betrieblichen Versorgungsordnung. Wenn § 34 Abs. 5 TV künftige Änderungen und Ergänzungen der Versorgungsordnung nur in der Rechtsform der Betriebsvereinbarung zuläßt, so ist darin eine betriebsverfassungsrechtliche Tarifnorm (§ 3 Abs. 2, § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 TVG) zu sehen, die einen doppelten Sinn hat: Zum einen enthält § 34 Abs. 5 TV eine Öffnungsklausel i.S. von § 67 des Bad.-Württ. Personalvertretungsgesetzes i.d.F. vom 27. Mai 1968 (GBl. Bad.-Württ. S. 207), der dem § 77 Abs. 3 BetrVG 1972 (früher § 59 BetrVG 1952) entspricht; die tarifliche Regelung soll die Betriebsvereinbarung nicht infolge der Sperrwirkung des Tarifvertrages unzulässig machen. Zum anderen wird dadurch bestätigt, daß die ursprünglich auf einzelvertraglicher Grundlage wirksame Versorgungsordnung durch spätere Betriebsvereinbarungen abgelöst und geändert werden kann (BAG 22, 252 [258 ff.] = AP Nr. 142 zu § 242 BGR Ruhegehalt [zu B der Gründe]; BAG 23, 257 [274 f.] = AP Nr. 5 zu § 57 BetrVG 1952 [zu III 2 c der Gründe]). Die Überleitung der Versorgungsordnung in eine Betriebsvereinbarung wird darüber hinaus wenigstens für den Fall angeordnet, daß die Versorgungsordnung geändert oder ergänzt werden soll (über den Vereinbarungsgedanken im Recht des betrieblichen Ruhegeldes: BAG 22, 252 [264 ff.] = AP Nr. 142 zu § 242 BGR Ruhegehalt [zu B IV 2 der Gründe]). Die Beklagte kann ihre Versorgungsordnung nicht ohne Mitwirkung des Betriebsrats ändern.



- 6 -

b) Wegen der Bedeutung der Tarifnorm als Öffnungsklausel bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Versorgungsordnung wegen der Kinderzuschläge auf den Tarifvertrag zurückverweist. § 34 Abs. 5 TV erlaubt die Betriebsvereinbarung neben dem Tarifvertrag; er räumt der Betriebsvereinbarung gegenüber dem Tarifvertrag keine alleinige Kompetenz ein.

2. Der Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz über das Personalvertretungsrecht der Arbeitnehmer des Südwestfunks vom 19. Februar/25. März 1963 (GBI. Bad.-Württ. 1964, 1; geändert: GBl. 1967, 119) steht der Versorgungsordnung nicht entgegen. Nach § 61 Satz 1 des Vertrages sollen zwar Betriebsvereinbarungen zulässig sein, soweit sie der Staatsvertrag ausdrücklich vorsieht; das ist für Betriebsvereinbarungen über die Altersversorgung nicht der Fall. Nach § 72 Abs. 1 des Staatsvertrages kann das Personalvertretungsrecht durch Tarifvertrag nicht abweichend von diesem Staatsvertrag geregelt werden. Der Senat brauchte jedoch den hierdurch aufgeworfenen Problemen nicht nachzugehen. Nach § 72 Abs. 2 des Staatsvertrages sind bei Inkrafttreten des Vertrages am 6. Oktober 1964 (GBI. S. 332) bestehende Betriebsvereinbarungen nur außer Kraft getreten, soweit sie den §§ 1 bis 51 widersprechen; diese Bestimmungen enthalten die hier nicht interessierenden organisatorischen Vorschriften. Folglich bleiben andere Betriebsvereinbarungen aus der Zeit vor dem Staatsvertrag wirksam; einer bei Inkrafttreten des Staatsvertrages bestehenden Betriebsvereinbarung muß eine solche Betriebsvereinbarung gleichstehen, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages eine bereits früher bestehende Versorgungsordnung übernimmt und ablöst.

3. Grundlage der Klageforderung ist mithin § 34 Abs. 1 und 2 TV i.V. mit § 11 a VersO, der wiederum auf § 21 TV verweist.

a) Der Kläger will § 11 a VersO dahin auslegen, daß auf die Tarifbestimmungen nur in der Fassung verwiesen wird, wie sie zur Zeit seiner Pensionierung galten. Er meint, die Worte

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



"solange [und soweit] die Voraussetzungen erfüllt sind" bezögen sich nur auf die tatsächlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Tarifvertrages in der am 1. März 1966 gelten den Fassung vom 21. Dezember 1961.

Für eine derart einschränkende Auslegung gibt indessen der Wortlaut des § 11 a VersO keinen Anhaltspunkt. Zweck und Sinn der Vorschrift sprechen für eine Verweisung auf die jeweils geltende tarifliche Regelung. Wenn die Versorgungsordnung bezüglich der Kinderzuschläge auf den Tarifvertrag zurückverweist, ist daraus zu entnehmen, daß die Pensionäre den aktiven Arbeitnehmern gleichgestellt werden sollen. Dieses Ziel läßt sich nur erreichen, wenn die jeweils geltenden Tarifvorschriften auch für die Pensionäre maßgeblich sind.

Soweit der Tarifvertrag zugunsten der Arbeitnehmer geändert wird, wie es hier durch Heraufsetzen der Altersgrenze vom 25. auf das 27. Lebensjahr geschehen ist, wird kaum jemand die Anwendbarkeit der geänderten Tarifbestimmung auch zugunsten der Pensionäre in Frage stellen. Für die Änderung zu Ungunsten der Berechtigten gilt nichts anderes.

b) Der Vertrauensschutzgedanke, dem im Recht der betrieblichen Altersversorgung eine hervorragende Bedeutung zukommt, steht nicht entgegen. Dem Kläger war Altersversorgung nach Maßgabe der Versorgungsordnung versprochen. Er mußte deshalb damit rechnen, daß die Vorschriften über den Kinderzuschlag geändert wurden. Die Änderung durch § 21 Abs. 6 TV 1966 lag auch nicht außerhalb dessen, was vernünftigerweise zu erwarten war. Die Neufassung des Tarifvertrages überträgt lediglich auf die Arbeitnehmer der Beklagten, was für die Empfänger des gesetzlichen Kindergeldes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes seit langem gilt (BKGG vom 14. April 1964, BGBl. I, 265).

c) Aus demselben Grund kann der Kläger nicht mit Erfolg geltend machen, eine Verböserung durch Betriebsvereinbarung zu Lasten derjenigen, die bei Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung bereits im Ruhestand lebten, sei nach der Rechtsprechung ausgeschlossen (BAG 22, 252 [272] = AP Nr. 142



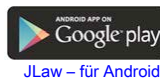
zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu C III der Gründe]). Der Kläger übersieht, daß er - anders als im Fall BAG 22, 252 - von Anfang an nur einen Versorgungsanspruch erworben hat, der hinsichtlich des Kinderzuschlags einer Veränderung durch Tarifvertrag, auch zu seinen Ungunsten, ausgesetzt war.

d) Weiter kann der Kläger sich auch nicht darüber beklagen, daß man ihm eine rückwirkende Verschlechterung zumute. Es sind nur noch Ansprüche für das Jahr 1971 in Streit.

Falls der Kläger schon in der Verweisung auf die jeweiligen Tarifbestimmungen eine "Rückwirkung" sehen sollte, gilt das soeben zum Vertrauens- und Bestandsschutz gesagte.

4. Ferner möchte der Kläger aus dem Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1956 (BAG 3, 1 = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG 1952) herleiten, daß für ihn § 11 a der Versorgungsordnung i.V. mit § 21 TV in der Fassung vom 21. Dezember 1961 anzuwenden sei, weil er unter der Herrschaft dieser Fassung des Tarifvertrages in den Ruhestand getreten sei.

a) Auch hierin ist der Senat dem Kläger nicht gefolgt. Der Große Senat hat in seinem Beschluß von 1956 nicht ausgesprochen, daß eine Ruhegeldregelung nach Beginn des Ruhestandes niemals zu Lasten des Pensionärs geändert werden könnte. Ausgesprochen worden ist lediglich, daß dies nicht allein auf Grund der Normenwirkung einer Betriebsvereinbarung geschehen könne. Zur Begründung hat der Große Senat insbesondere darauf verwiesen, daß Arbeitgeber und Betriebsrat nicht legitimiert seien, die Interessen der aus dem Betrieb rechtlich ausgeschiedenen und daher auch nicht mehr wahlberechtigten Pensionäre zu vertreten (BAG 3, 1 [8 f.] = AP aaO [Bl. 4]). Diese Erwägung trifft nicht zu, wenn die Änderung der Versorgungsregelung nicht den Parteien der Betriebsvereinbarung überlassen, sondern - wie hier - den Tarifvertragsparteien vorbehalten ist. Von der Mitgliedschaft in der Koalition und damit von dem Einfluß auf deren Willens-



bildung ist der Pensionär nicht ausgeschlossen. Nach seinem eigenen Vortrag war der Kläger selbst noch Mitglied einer vertragsschließenden Gewerkschaft, als § 21 TV mit Wirkung zum 1. April 1966 geändert wurde. Ob die Auffassung, daß der Betriebsrat nicht mehr zur Repräsentation der Ruheständler gesetzlich legitimiert sei, in dieser Allgemeinheit aufrechtzuhalten ist, bedarf deshalb keiner Entscheidung (vgl. dazu kritisch Säcker, Gruppenautonomie und Übermachtkontrolle im Arbeitsrecht, 1972, S. 363 ff. und ders., SAE 1970, 269 [272]).

b) Es ist zudem anerkannt, daß für den Ruheständler solche Ruhegeldregelungen gelten, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Kollektivvertrag oder auf einzelvertraglicher Grundlage erlassen werden, sofern sich der Ruheständler durch eine Jeweiligkeitsklausel einzelvertraglich dieser späteren Regelung unterworfen hat (BAG AP Nr. 29 und 78 zu § 242 BGB Ruhegehalt; für den Fall einer Dienstordnung AP Nr. 27 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte [zu III 2 der Gründe]). Dann bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß nach der Betriebsvereinbarung die jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen anzuwenden sind.

Die einschränkenden Bemerkungen des Großen Senats (BAG 3, 1 [10] = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG 1952 [Bl. 5]) betreffen nicht den Vorbehalt, daß ein in Bezug genomener Tarifvertrag geändert wird. Sie beziehen sich nur auf den - hier nicht vorliegenden - Fall, daß die Parteien der Betriebsvereinbarung sich eine Änderung durch Betriebsvereinbarung vorbehalten, weil dadurch auf einem Umweg doch wieder die Einwirkung der Betriebsvereinbarung auf die Ansprüche des Pensionärs herbeigeführt würde (dazu kritisch insbesondere Nikisch, Arbeitsrecht, Bd. I, 3. Aufl., § 41 II 2, S. 577; ders., JZ 1966, 778 [780 r. Sp.], Biedenkopf, Grenzen der Tarifautonomie, 1964, S. 233 f.; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. II, 2. Halbbd., 7. Aufl., § 65 c II 2 b, S. 1260 f., mit weiteren Angaben in Fußnote 16 h).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



c) Nach den zu b) genannten Entscheidungen zur Jeweigkeitsklausel (BAG AP Nr. 29 und 78 zu § 242 BGB Ruhegehalt; Nr. 27 zu § 611 BGB Dienstordnungsangestellte [zu III 2 der Gründe_7]) enthält die Erklärung, sich den jeweils geltenden Bestimmungen einer betrieblichen Ruhesgeldregelung unterwerfen zu wollen, den Vorbehalt, daß die Bezugnahme auf spätere Regelungen nur zu Regelungen führen darf, die im Bereich des Angemessenen bleiben. § 21 Abs. 6 TV 1966 erschöpft sich darin, in Angleichung an das Kindergeldgesetz einen Doppelbezug von Kinderzuschlägen auszuschließen. Deshalb hält sich die Bezugnahme zu § 11 a Satz 1 VersO auf § 21 TV im Rahmen des Angemessenen. Unter diesen Umständen kann erst recht dahinstehen, ob auch eine in Bezug genommene tarifliche Regelung selbst auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist.

5. Schließlich wendet der Kläger noch ein, die neben den Versorgungsleistungen der Sozialversicherung gezahlten Kinderzuschüsse seien nicht von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichtbeiträgen finanziert, so daß eine Anrechnung unzulässig sei. Es trifft zu, daß der Kinderzuschuß der gesetzlichen Rentenversicherung nicht von den geleisteten Beiträgen abhängt; er beträgt jährlich einheitlich ein Zehntel der für die Berechnung der Rente maßgeblichen allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 39 Abs. 4 AVG; § 60 Abs. 4 RKnG). § 21 Abs. 6 TV 1966 hat aber mit der Finanzierung des Kinderzuschusses nichts zu tun. Die Vorschrift enthält lediglich für den Bereich der Beklagten den allgemeinen Grundsatz des Kindergeldrechts, daß niemand aus öffentlichen Mitteln zweimal Leistungen für Kinder beanspruchen kann (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BKG), was zudem in § 21 Nr. 9 des TV i. d.F. v. 1. April 1966 noch einmal ausdrücklich gesagt ist.

6. Die Beklagte wendet nach allem die Bestimmung des § 21 Abs. 6 TV 1966 mit Recht auf den Kläger an, so daß die Revision zurückzuweisen war.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Handrack

Lichtenstein



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

